

Die unterfertigten Mitglieder der Bezirksvertretung Liesing stellen zur Sitzung der Bezirksvertretung am 21.06.2018 gemäß § 24 Abs.1 GO-BV folgenden

## **Antrag**

### **betreffend die Abbiegesituation im Haltestellenbereich an der Kreuzung Altmannsdorfer Straße/Meischlgasse**

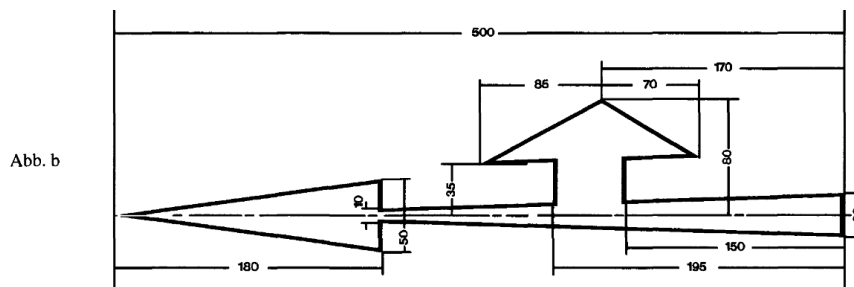
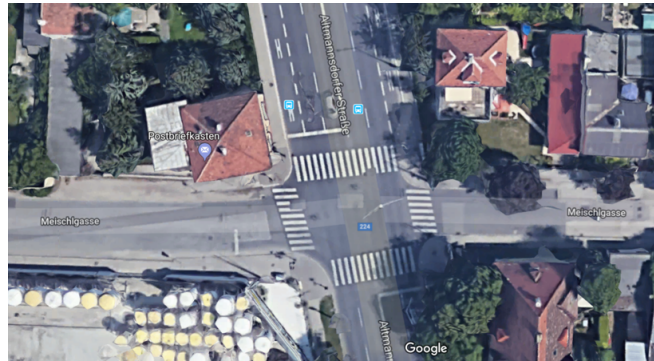
Die zuständigen Stellen der Stadt Wien mögen veranlassen, dass in Fahrtrichtung Süden im Bereich vor der Kreuzung mit der Meischlgasse der rechte Fahrstreifen der Altmannsdorfer Straße mit einem Richtungspfeil markiert wird, der Geradeaus- und Rechtsabbiegen anzeigt, entsprechend der Abbildung b) der Anlage 4 laut §18 der Bodenmarkierungsverordnung (BGBl. Nr. 848/1995).

#### **Begründung:**

Rechts neben diesem Fahrstreifen befindet sich eine Bushaltestelle. Immer wieder ordnen sich rechtsabbiegende Fahrzeuge auf dieser Bushaltestelle ein, da sie diese fälschlicherweise für einen Abbiegestreifen halten. Fahrzeuge, die sich entsprechend der StVO ebenfalls zum Rechtsabbiegen ordnungsgemäß auf dem 1. Fahrstreifen einordnen, geraten dann in Konflikt und kommt es auch oft zu brenzligen Verkehrssituationen.

Der ÖAMTC schreibt dazu auf seiner Website[1]: "Existieren mehrere Fahrstreifen und ist der Fahrstreifen mit der markierten Bushaltestelle durch eine Leitlinie (3 m Strichlänge plus 3 m Unterbrechung) oder eine Warnlinie (Strich und Unterbrechung je 1,5 m) abgegrenzt, kommt das Rechtsfahrgebot zur Anwendung. Zum Rechtsabbiegen muss also dieser Fahrstreifen verwendet werden, auch wenn sich dort eine Haltestelle befindet. Ist aber die Haltestelle mit einer Begrenzungslinie (Strichlänge 2 m, Unterbrechung 1 m) markiert, ist dieser Bereich nicht für den Fließverkehr bestimmt. Ein Befahren (z.B. Zufahren) ist zwar nicht grundsätzlich verboten; kommt es zu einem Unfall (etwa analog zum obigen Busspur-Fall), trifft aber denjenigen, der die Begrenzungslinie überfahren hat, zumindest ein gravierendes Mitverschulden."

Im gegenständlichen Bereich ist eine Begrenzungslinie gegeben, wodurch hervorgeht, dass der Bereich der Bushaltestelle nicht für den Fließverkehr bestimmt ist. Die Markierung des Fahrstreifens mit einem Richtungspfeil wäre ein einfaches Mittel, um Missverständnissen vorzubeugen und Unfallschäden vermeiden zu helfen.



Wien, 15.06.2018

Mag. Christoph Pramhofer

Anna Mildschuh

Christoph Illnar